



GZ: 011/001-2025/F
Betr.: Abfallabfuhrverordnung 2025

3. Funktionsperiode 2025-2030

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die folgende Abfallabfuhrverordnung 2025 beschlossen:

Abfallabfuhrverordnung 2025

Langtitel

Abfallfuhrverordnung der Marktgemeinde Scheifling gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF:

	Gemeinderatsbeschluss:	Bestimmungen:	In Kraft ab:
Stammfassung	16.12.2025	§ 1 bis § 22	01.01.2026

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Scheifling erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Scheifling anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Scheifling eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Scheifling im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dem Abfallwirtschaftsverband Murau und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das in der Anlage zu dieser Verordnung gelb markierte Gebiet der Marktgemeinde Scheifling.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Scheifling folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseignern/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtend mit Abfallsammelbehälter und/oder Abfallsammelsäcken abzuliefern sind:
 1. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Hochedenbauer“
 2. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Schaffer“
 3. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Aigmann“
 4. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Roaner“
 5. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Edenbauer“
 6. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Öffentler“
 7. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Pirker“
 8. Bereich Liegenschaft Schwarzkogelweg Nr. 9
 9. Kreuzung Weites Moos – Sonnenweg
 10. Kreuzung Panoramastraße – Haselwaldweg
 11. Mühl Schlagbrücke (Feßnach)
 12. Kreuzung Almbauernweg – Obere Feßnachstraße
 13. Kreuzung Friedmannweg – B317
 14. Puchfeldsiedlung (Wohnhaus Puchfeld 20)
 15. Kreuzung „Hebermüller“ (B317, Straßenkilometer 4,6)
 16. Unterführung Puchfeldsiedlung (B317, Straßenkilometer 3,7)

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde Scheifling hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigners/der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde Scheifling über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde Scheifling auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde Scheifling die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde Scheifling mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde Scheifling unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde Scheifling hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder eigens vom Abfuhrunternehmen gekennzeichneten Abfallsammlsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Marktgemeinde Scheifling hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Scheifling festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 12, 8811 Scheifling oder an den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde montierten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen. Abfallsammelsäcke dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Abfuhrunternehmen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter und/oder ein 60 Liter-Abfallsammelsack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Restmüllabfuhrvolumen darf 240,00 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter oder die beigestellte Anzahl von Abfallsammelsäcken verwendet werden. Das Restmüllabfuhrvolumen darf 240,00 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Scheifling diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter oder eine entsprechende Anzahl von Abfallsammelsäcken beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern oder in einem entsprechenden größeren Container für Grasschnitt.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und Abfallsäcke am Tag vor der Abfuhr an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Scheifling kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde Scheifling angepasst werden. Die Marktgemeinde Scheifling hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstelle(n)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Scheifling (eine) Sammelstelle(n) eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Scheifling (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf der (den) Sammelstelle(n) bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Marktgemeinde Scheifling werden folgende Standorte für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:

Ortsteil [KG]	[Grundstück Nr.]	[Standortbezeichnung und Abfallfraktionen]
Feßnach KG 65304	27/5	Kreuzung Ziegelstadlstraße-Untere Feßnachstraße, für die Abfallfraktionen: • Papier • Glas • Altspeiseöl
Lind KG 65308	677/1	Weites Moos, angrenzend zu Gst. Nr. 174/2; für die Abfallfraktion: • Papier
	693/4	Kreuzung Lindbergstraße-Römerstraße, für die Abfallfraktionen: • Papier • Alttextilien • Altspeiseöl • Glas
Puchfeld KG 65313	22/2 und 20	Parkplatz Springer, angrenzend zur B317, für die Abfallfraktionen: • Papier • Glas
	347/1	Puchfeldsiedlung, angrenzend zu Gst. Nr. 347/6, für die Abfallfraktion: • Papier

Ortsteil [KG]	[Grundstück Nr.]	[Standortbezeichnung und Abfallfraktionen]
St. Lorenzen KG 65317	.33	Parkplatz Kindergarten St. Laurentiusgasse 6, für die Abfallfraktion: • Papier
	21/1	Greimblick, angrenzend zu Gst. Nr. 21/14 für, die Abfallfraktion: • Papier
	182/2 und 490/2	Oberdorferstraße bei ÖBB-Bahnbrücke, für die Abfallfraktionen: • Papier • Alttextilien • Altspeiseöl • Glas
Scheifling KG 65320	53/2	Waldbachweg, angrenzend zu Gst. Nr. 56/15, für die Abfallfraktion: • Papier
	190/1	Gemeindebauhof, Murauer Straße 12, für die Abfallfraktion: • Papier
	617/5	Dr.-Schalling-Gasse, angrenzend zu Gst. Nr. .56/2, für die Abfallfraktion: • Papier
	623/3	Alte Bundesstraße, angrenzend zu Gst. Nr. 1/22, für die Abfallfraktionen: • Papier • Glas • Alttextilien • Altspeiseöl
	629/3	Kreuzung Bahnhofstraße-Neumarkter Straße, für die Abfallfraktionen: • Papier • Glas • Alttextilien
	629/3	Bahnhofstraße-B317 angrenzend zu Gst. Nr. 421/2, für die Abfallfraktion: • Papier
	630	Kreuzung Obere Bachgasse-Freisamweg, für die Abfallfraktion: • Papier

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in der an jeden Haushalt in der Marktgemeinde Scheifling übermittelten Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at in der Gemeinde24-App der Gemeinde und jährlich in Form eines Abfuhr- bzw. Gemeindekalenders publiziert und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Die Abfuhrfrequenzen und Entleerungen werden wie folgt festgelegt und verrechnet:
- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. 4-monatliche Abfuhr | entspricht 3 Abfuhren |
| 2. 2-monatliche Abfuhr | entspricht 6 Abfuhren |
| 3. 6-wöchentliche Abfuhr | entspricht 9 Abfuhren |
| 4. 4-wöchentliche Abfuhr | entspricht 13 Abfuhren |
| 5. 14-tägige Abfuhr | entspricht 26 Abfuhren |
| 6. Wöchentliche Abfuhr | entspricht 52 Abfuhren |
- Die Abfuhrfrequenz kann auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 der Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at und in der Gemeinde24-App der Gemeinde angegebenen Zeiten durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling, Murauer Straße 12, 8811 Scheifling, zu den in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.scheifling.gv.at, in der Gemeinde24-App der Gemeinde und im jährlichen Abfuhr- bzw. Gemeindekalendar angegeben Zeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Marktgemeinde Scheifling hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 sowohl die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau als auch Anlagen von befugten Dritten, wie öffentliche Einrichtungen oder berechnigte private Entsorger, in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.

- (2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Scheifling an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Wohnung]	[Einwohnergleichwerte]	
bis 1 Person	1,00	EGW
2 Personen	1,16	EGW
3 Personen	1,33	EGW
4 Personen	1,50	EGW
ab 5 Personen	1,66	EGW

Die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr beträgt € 95,00.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Als Wohnung werden nach außen abgeschlossene und/oder selbständige Teile eines Gebäudes bezeichnet, die nach ihrer Art und Größe geeignet sind, der Befriedigung individueller (auch temporärer) Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
- (5) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird die Pauschalgebühr für eine Person bzw. ein Einwohnergleichwert zur Verrechnung gebracht:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Ferienhaus	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je Zweitwohnung	1,00	EGW

Die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr beträgt € 95,00.

- (6) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Betrieb	1,10	EGW
je Arbeitsstätte	1,10	EGW
je Schule	1,00	EGW
je Kindergarten	1,00	EGW
je Friedhof	1,00	EGW
je Bahnhof	1,00	EGW
je Apotheke	1,00	EGW
je Sportplatz	1,00	EGW
je Spielplatz	1,00	EGW
je Arztordination	1,00	EGW

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Proberaum	1,00	EGW
je Veranstaltungsraum	1,00	EGW
je Vereinsheim	1,00	EGW
je Lagerplatz	1,00	EGW
je Bauhof	1,00	EGW
je öffentlicher Einrichtung	1,00	EGW
je sonstiger Einrichtung	1,00	EGW

Die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr beträgt € 125,00. Befreit davon sind Arbeitsstätten und Büros ohne Beschäftigte und ohne Kundenkontakt, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden und keiner bau- bzw. gewerberechtlichen Bewilligung unterliegen.

- (7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen pro Entleerung:

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

[Sammelart]			[je Entleerung]	
120	Liter	Kunststoffgefäß	€	3,95
240	Liter	Kunststoffgefäß	€	7,90
660	Liter	Abfallcontainer	€	21,72
1100	Liter	Abfallcontainer	€	36,21

2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

[Sammelart]			[je Entleerung]	
120	Liter	Kunststoffgefäß	€	6,35
240	Liter	Kunststoffgefäß	€	12,95
360	Liter	Kunststoffgefäß	€	19,05
770	Liter	Abfallcontainer	€	40,76
1100	Liter	Abfallcontainer	€	58,23
60	Liter	Abfallsammelsack	€	3,18

3. Im Bedarfsfall können Müllsäcke, die von der Marktgemeinde Scheifling bereitgestellt werden und vom Abfuhrunternehmen entsprechend gekennzeichnet sind, für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack auf Basis 60 Liter kostet € 3,18 exkl. MwSt. Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Sackvolumens wird die Sackgebühr entsprechend angepasst.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Scheifling zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung an den Abfuhrbereich nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abfallabfuhrverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung 2024 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2024, rechtswirksam seit 01.07.2024, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gottfried Reif', written in a cursive style.

Gottfried Reif